



Amtliche
Bekanntmachung
der Gemeinde
Niestetal

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hannoversche Straße / Sonnenallee“,
Ortsteil Sandershausen**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal hat in ihrer Sitzung am 13. März 2025 den Bebauungsplan Nr. 41 „Hannoversche Straße / Sonnenallee“, Ortsteil Sandershausen, als Satzung beschlossen.

Zwischenzeitlich ist auch das notwendige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den betreffenden Bereich abgeschlossen worden. Das Regierungspräsidium in Kassel hat die beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18. November 2025 genehmigt. Mit der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 28. November 2025 durch den Zweckverband Raum Kassel wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gem. § 10 BauGB ab heute während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Niestetal, - Fachbereich Bauen, Umwelt, Liegenschaften -, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34266 Niestetal eingesehen werden. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niestetal www.niestetal.de unter Bauen & Klimaschutz > Bauen > Bebauungspläne > Ortsteil Sandershausen oder das zentrale Internetportal des Landes Hessen www.bauleitplanung.hessen.de eingesehen werden:

Dienststunden der Gemeinde Niestetal:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

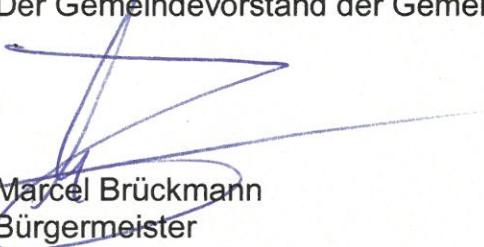
Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in einer bisher zulässigen Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Niestetal, den 15. Dezember 2025
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal


Marcel Brückmann
Bürgermeister

